


Kopie: EPD - Rechtsdienst unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 27.7.67
" Abteilung für Politische (s.C.41.Col.157.o.)
"  Angelegenheiten
" Vorort, Zürich

3003 BERN, den
BERNESE 4. August 1967.



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique
DIVISION DU COMMERCE

Gre. Kol. 821.AVA.
Kolumbien - Investitions-
schutzabkommen.

Schweizerische Botschaft

B o g e t					
Ja	Nein				a/a
Datum	7.8.67				8.8
Nr.	Nu 8				9
EPD	- 7.8.67			11	
Ref.	s.C.41.Col.157.0				

Herr Botschafter,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 1967 betr. kolumbianische Vorschläge zur Anpassung unseres Entwurfes für ein Investitionsschutzabkommen an die durch den Erlass eines neuen Devisenstatuts in Kolumbien entstandene Lage.

Der Rechtsdienst des EPD hat die kolumbianische Anregung, einen entsprechenden neuen Artikel ins Abkommen aufzunehmen, eingehend geprüft. Ebenso die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, der kolumbianischen Devisengesetzgebung in einem weiteren Briefwechsel Rechnung zu tragen. In der Beilage übermitteln wir Ihnen eine Photokopie seiner Stellungnahme vom 27. Juli 1967. Er kommt darin zum Schluss, dass die vom Bundesrat am 27. April 1967 genehmigten Texte nicht geändert werden sollten. Die Begründung seiner Schlussfolgerung ist stichhaltig. Auch wir sind deshalb der Auffassung, dass die kolumbianischen Vorschläge abzulehnen sind. Wir sind uns dabei bewusst, dass das Festhalten an unserem Abkommenstext einem einstweiligen Verzicht auf die Unterzeichnung eines Investitionsschutzabkommens mit Kolumbien gleichkommt.

Angesichts der Labilität der kolumbianischen Devisengesetzgebung, die wir aus Erfahrung kennen und auf die Sie auch in Ihrem Brief vom 6. Juli 1967 hinweisen, sind früher oder später Modifikationen und Lockerungen zu erwarten. Es wäre deshalb besonders gefährlich und würde uns u.U. für die Zukunft in unerwünschter Weise binden, wenn wir, aus der momentanen Situation heraus, einen zusätzlichen Artikel oder einen Briefwechsel in der vorgeschlagenen Art akzeptieren würden. Auch dürfte es schwierig sein, solche Klauseln, bei gewandelter Lage, wieder los zu werden.

Wie Sie bereits wissen, unterhielten wir uns auch mit Herrn Gerald Alter und Hans Wyss, den Weltbank-Delegierten, die uns am 15. Juni 1967 in Bern besuchten, über die Nachteile des kolumbianischen Transferregimes hinsichtlich neuer Investitionen bzw. eines Investitionsschutzabkommens. Herr Alter, der Leiter der Delegation, teilte unsere Bedenken und versprach, die Angelegenheit seinerseits aufnehmen zu wollen. Wir verweisen diesbezüglich auf Ziffer 2 unserer Notiz vom 15. Juni 1967 über die mit den Weltbankvertretern geführten Gespräche betr. den eventuellen Parallelkredit für Kolumbien. Das Thema kam in der Folge auch anlässlich der Tagung der "Konsultativgruppe Kolumbien" vom 20./21. Juni 1967 in Paris zur Sprache. Am 11. Juli übermittelten wir Ihnen den Bericht darüber der Schweizerischen Botschaft in Paris vom 26. Juni 1967.



- 2 -

Wie aus dem vorliegenden Brief des Rechtsdienstes des EPD hervorgeht, wurden, hinsichtlich der Transferklausel, in andern Fällen bereits Ausnahmen gemacht. Zu internem Gebrauch teilen wir Ihnen dazu mit, dass sowohl bei Tunesien, wo von jeher eine grosse und einflussreiche Kolonie bestand, als auch bei Tanzania, wo namentlich im Sisal- und Kaffee-Sektor sehr bedeutende schweizerische Investitionen bestehen, das Interesse an einem gewissen, wenn auch nicht perfekten Investitionsschutz letzten Endes gegenüber den grundsätzlichen Hemmungen überwog. Bei Kolumbien bestehen keine analogen Verhältnisse. Zudem muss, wie auch im Schreiben des Rechtsdienstes des EPD vom 27. Juli hervorgehoben, befürchtet werden, mit Ausnahmen gegenüber diesem Staat, schon in einem frühen Stadium unserer Bemühungen um das Zustandekommen eines Netzes von Investitionsschutzverträgen in Lateinamerika, einen ungünstigen Präzedenzfall zu schaffen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Angelegenheit wieder aufnehmen würden, sobald Aussicht besteht, dass die kolumbianischen Behörden unsern Vertragstext annehmen bzw. unterzeichnen wollen und können.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Handelsabteilung
Der Delegierte für Handelsverträge

sig. Probst

Beilage.